

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/13 S

L 4 KR 21/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 3611/12 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2013
durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. Bernsdorff und Beck
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 2. und 4.4.2013 Beschwerde gegen mehrere Entscheidungen des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG), darunter dessen Beschluss vom 28.2.2013 eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt, in der der Antrag des Klägers auf vorläufigen Rechtsschutz und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für diesen Antrag abgelehnt worden war. Das LSG stützte sich hierbei teilweise darauf, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für den Eilantrag fehle, teilweise darauf, dass es einen Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung nicht zu prüfen habe. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG und § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

